Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 10287.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1901, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Kreisärzte.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. bestimme Ich, was folgt:

1. die Kreisärzte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten;
2. ein Theil der Kreisärzte, jedoch nicht über die Hälfte der im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Stellenzahl, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter seit der Anstellung als Kreisarzt (Kreisphysikus) erreicht haben, kann Mir zur Verleihung des Charakters als „Medizinalrath" mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden;
3. ein Theil der zu Medizinalräthen ernannten Kreisärzte, sofern sie ein weiteres Dienstalter von in der Regel zehn Jahren seit ihrer Ernennung zum Medizinalrath erreicht haben, kann Mir zur Verleihung des Charakters als „Geheimer Medizinalrath" vorgeschlagen werden;
4. denjenigen Kreisärzten, welche gegenwärtig den Titel „Sanitätsrath" oder „Geheimer Sanitätsrath" führen, wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der Charakter als „Medizinalrath" beziehungsweise „Geheimer Medizinalrath" hierdurch beigelegt.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", Cuxhaven, den 18. Juni 1901.

Wilhelm.

Studt.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.

Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 29. Juni 1901.

Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 22.

(Nr. 10287.) Allerhöchster Erlaß vom 18. Juni 1901, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Kreisärzte.

Auf den Bericht vom 16. Juni d. J. bestimme Ich, was folgt:

1. die Kreisärzte gehören zur fünften Rangklasse der höheren Provinzialbeamten;
2. ein Theil der Kreisärzte, jedoch nicht über die Hälfte der im Staatshaushalts-Etat vorgesehenen Stellenzahl, sofern sie mindestens ein zwölfjähriges Dienstalter seit der Anstellung als Kreisarzt (Kreisphysikus) erreicht haben, kann Mir zur Verleihung des Charakters als „Medizinalrath" mit dem persönlichen Range als Räthe vierter Klasse vorgeschlagen werden;
3. ein Theil der zu Medizinalräthen ernannten Kreisärzte, sofern sie ein weiteres Dienstalter von in der Regel zehn Jahren seit ihrer Ernennung zum Medizinalrath erreicht haben, kann Mir zur Verleihung des Charakters als „Geheimer Medizinalrath" vorgeschlagen werden;
4. denjenigen Kreisärzten, welche gegenwärtig den Titel „Sanitätsrath" oder „Geheimer Sanitätsrath" führen, wird vom Tage der Verkündigung dieses Erlasses ab der Charakter als „Medizinalrath" beziehungsweise „Geheimer Medizinalrath" hierdurch beigelegt.

Gegeben an Bord Meiner Yacht „Hohenzollern", Cuxhaven, den 18. Juni 1901.

Wilhelm.
Studt.

An den Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Redigirt im Bureau des Staatsministeriums.
Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Ausgegeben zu Berlin den 22. Juni 1901.